

## **Verordnung über die Tripartite Kommission (TPK) für die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)**

Vom 7. Januar 2003 (Stand 1. Januar 2003)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> sowie auf § 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG)<sup>2)</sup>, beschliesst:

### **§ 1 Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Vorschlagsberechtigte Organisationen für die Wahl der Mitglieder der TPK sind:

- a. Für die Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebendenorganisationen: die Wirtschaftskammer Baselland, die Handelskammer beider Basel und die Basler Gesellschaft für Personal-Management;
- b. für die Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitnehmendenorganisationen: der Gewerkschaftsbund Baselland, die Christliche Gewerkschaftsvereinigung Nordwestschweiz und der Kaufmännische Verband Baselland;
- c. für die Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gemeinden: der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden.

<sup>2</sup> Verliert ein Mitglied die Funktion, auf Grund welcher es gewählt worden ist, so scheidet es aus der TPK aus.

<sup>3</sup> Zur Behandlung besonderer Fragen können jederzeit externe Fachpersonen zu den Sitzungen beigezogen werden.

### **§ 2 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die TPK

- a. beobachtet die Entwicklung des Arbeitsmarktes und schlägt dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) arbeitsmarktliche und andere Massnahmen vor, die sich im Rahmen der Bundesgesetzgebung realisieren lassen;
- b. berät das KIGA und dessen RAV-Koordination gemäss Artikel 85c Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG);

---

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 33.790, SGS 837

- c. kann zur Beratung des KIGA und dessen Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) hinsichtlich arbeitsmarktlicher Massnahmen beigezogen werden;
- d. nimmt in Zweifelsfällen zur Frage Stellung, ob Programme zur vorübergehenden Beschäftigung von Versicherten die private Wirtschaft unmittelbar konkurrenzieren (Artikel 72 Absatz 1 AVIG);
- e. erteilt die Zustimmung betreffend die Zumutbarkeit einer Arbeit im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe i AVIG;
- f. genehmigt das Rahmenprojekt der LAM-Stelle für die arbeitsmarktlichen Massnahmen des Folgejahres.

<sup>2</sup> Daneben erfüllt die TPK weitere ihr vom Bund durch Gesetz oder Verordnung übertragene Aufgaben.

<sup>3</sup> Das KIGA informiert die TPK periodisch über die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sowie unverzüglich über Massenentlassungen grösseren Ausmasses.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der TPK sind dafür besorgt, dass die Angebote der RAV den Mitgliedern ihrer Organisationen bekannt sind.

<sup>5</sup> Ebenso wirken die Mitglieder der TPK darauf hin, dass die Mitglieder ihrer Organisationen den RAV neu zu besetzende Stellen melden.

### **§ 3 Organisation**

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des KIGA führt den Vorsitz der TPK.

<sup>2</sup> Sie oder er legt im Einvernehmen mit der Kommission die Sitzungstermine fest, schlägt die Traktanden vor und lädt zu mindestens einer Sitzung pro Jahr ein.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

<sup>4</sup> Die RAV-Koordinatorin oder der RAV-Koordinator führt das Protokoll und das Sekretariat der TPK.

<sup>5</sup> Die TPK ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertretende der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenorganisationen sowie das vorsitzende und das protokollführende Mitglied anwesend sind.

<sup>6</sup> Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit gibt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>7</sup> Beschlüsse über die Zustimmung zu Entscheiden betreffend die Zumutbarkeit einer Arbeit im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe i AVIG werden auf dem Korrespondenzweg getroffen, sofern nicht mindestens ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

**§ 4 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenorganisationen sowie des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden erhalten Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss Artikel 119b Absatz 4 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV).

**§ 5 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der TPK sowie allenfalls zu Sitzungen beigezogene externe Fachpersonen haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

**§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element | Wirkung     | Publiziert mit |
|----------------|--------------|---------|-------------|----------------|
| 07.01.2003     | 01.01.2003   | Erlass  | Erstfassung | GS 34.0788     |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| Element | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung     | Publiziert mit |
|---------|----------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass  | 07.01.2003     | 01.01.2003   | Erstfassung | GS 34.0788     |